

**NEUVERORDNUNG**  
**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**  
**„Milesikreuz“**

## **KUNDMACHUNG**

Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten beabsichtigt gemäß den Bestimmungen der §§ 38, 39 und 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, Landesgesetzblatt Nummer 59/2021, in der Fassung vom 26.07.2021, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

### **„Milesikreuz“**

für die Grundstücke 245/1, 247, 249/1, 249/3 und der Teilfläche des Grundstückes 243, alle in der KG 72308 Feldkirchen, neu zu verordnen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen in der Bauabteilung der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten in der Zeit **vom 11.03.2026 bis zum 08.04.2026** während des Parteienverkehrs (Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr sowie Dienstag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf. In den Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen kann in diesem Zeitraum auch auf der Gemeindehomepage ([www.feldkirchen.at](http://www.feldkirchen.at)) sowie im elektronischen Amtsblatt ([www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen\\_Ktn/21002](http://www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen_Ktn/21002)) Einsicht genommen werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass innerhalb der Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den kundgemachten Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Für die Richtigkeit:

Für den Bürgermeister  
Der Bau- und Planungsreferent:

eh. StR. Herwig Engl

*angeschlagen am: 11.03.2026*

*abgenommen am: 09.04.2026*

